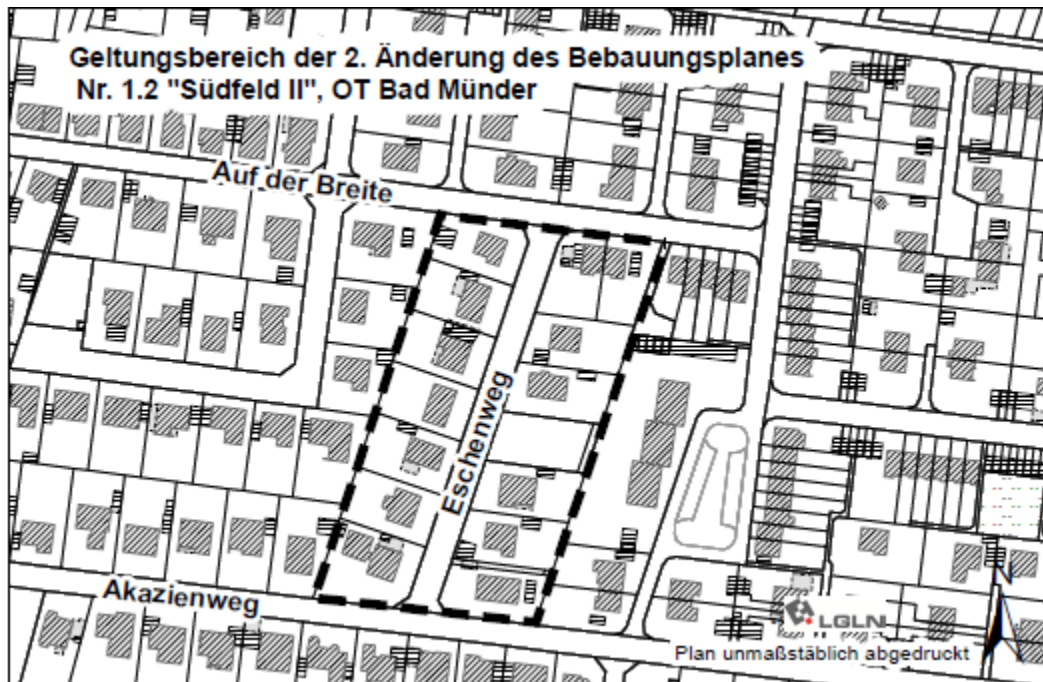


STADT BAD MÜNDER AM DEISTER

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung gemäß § 13 a i.V.m. §§ 13 und 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 01.06.2017 beschlossen, den Entwurf der **2. Änderung Bebauungsplanes Nr. 1.2 „Südfeld II“, OT. Bad Münster**, und den Entwurf der dazugehörigen Begründung gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB, **öffentlich auszulegen**.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst die beidseitig an dem Eschenweg angrenzenden Grundstücke. Die genaue Abgrenzung ist aus der oben abgedruckten Karte ersichtlich.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes hat zum Ziel anstelle der bislang festgesetzten öffentlichen Gründfläche/Kinderspielplatz zwischen den Grundstücken Eschenweg 4 und 8 eine Baufläche auszuweisen. Die im Ursprungsplan festgelegte Einschränkung über die Zulässigkeit von Nebenanlagen soll ersatzlos aufgehoben werden.

Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf dieser Bauleitplanung liegt gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**von Donnerstag,
dem 15.06.2017,
bis einschließlich Mittwoch,
dem 19.07.2017,**

im städtischen Fachdienst Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung, Verwaltungsgebäude Rathaus, Obertorstr. 1, Zimmer Nr. 13, zur Einsicht für jedermann einschließlich Kindern und Jugendlichen öffentlich aus (montags - mittwochs 8.00 - 12.00 und 13.30 bis 15.30 Uhr, donnerstags bis 17.30 Uhr, freitags bis 12.00 Uhr; ansonsten nach vorheriger Terminvereinbarung). Ein barrierefreier Zugang besteht über das städtische Servicebüro, Obertorstr. 3 (ausgenommen mittwochs von 13.00 bis 15.30 Uhr).

Zusätzlich ist der Entwurf dieser Bauleitplanung im Bürger- und Ratsinformationssystem unter www.bad-muender.de abrufbar.

Gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.2 „Südfeld II“, OT. Bad Münster im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Zu dieser Bauleitplanung können während der Auslegungszeit Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung abgegeben werden. Nach § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bad Münster, den 07.06.2017

Bürgermeister
Büttner